

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Wahlordnung (WO)

Gemäß den §§ 12 Abs.1; 15 Abs. 7 und 8 der Satzung vom 05.03.1994 gibt sich der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. folgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen des Höchster Schwimmverein 1893 e.V..
2. Die Wahlordnung regelt, soweit die Satzung dies nicht genauer bestimmt, das Vorgehen bei Wahlen und ihre Durchführung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und fristgerecht gem. §§ 14 und 15 der Satzung vor dem Wahltermin einberufen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Wahlen finden, wenn von der Mitgliederversammlung nicht gesondert beschlossen, offen statt.
5. Sofern von der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschlossen wurde, müssen, die in einem Wahlgang verwendeten Stimmzettel einheitlich sein.
6. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
7. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
8. Bei Listenwahl sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
9. Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. In den Wahljahren: Neuwahlen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, der einzelnen Mitglieder des Ehrenrates, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter/innen.
10. Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stell. Vorsitzenden, der/des Schatzmeisterin/ Schatzmeisters, und der Kassenprüfer sind in getrennten Wahlgängen, sofern nicht anders beschlossen offen durchzuführen. Die Wahl der stell. Vorsitzenden sowie der Kassenprüfer kann en bloc stattfinden.
11. Das Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern wahrgenommen. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende ordentliche Mitglieder.
12. Das passive Wahlrecht besitzen Personen über 18 Jahre. Ehrenratsmitglieder müssen über 40 Jahre alt sein und/oder dem Verein über 15 Jahre angehören.
13. Die Versammlungsleitung prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind.
14. Vor den Wahlen ist die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die Anwesenheit der Mitglieder festzustellen, die Kandidatenliste zu schließen sowie die in den Wahlgängen abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Aufgaben der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission kann von der Versammlungsleitung übernommen werden.
15. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Das Amt des Wahlleiters kann ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter übernommen werden, sofern dieser nicht dem Vorstand angehört und/oder selbst zur Wahl steht.
16. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
17. Vor der Wahl und vor/ nach Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten

vorzustellen und auf Fragen zu antworten.

§ 3 Einzelwahl

1. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Anderen Falls ist über einen neuen Vorschlag abzustimmen.
2. Eine nochmalige Kandidatur ist möglich.
3. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 4 Listenwahl

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
2. Von den Kandidaten sind diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
3. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, durch den Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§5 Entlastung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Eine Gesamtentlastung ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung entlastet die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am 15. März 1997 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Wahlordnungen des Höchster Schwimmverein 1893 e.V..

Frankfurt am Main Höchst, den 15. März 1997

Der Vorstand